

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 30 (1912)

Artikel: Umfrage : Mitgliedschaft des Schweizerischen Lehrervereins
Autor: Schmid, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfrage.

Mitgliedschaft des Schweizerischen Lehrervereins.

(Von C. Schmid.)

Am 3. Juli 1894 beschloß die Generalversammlung des Schweizerischen Lehrervereins eine durchgreifende Revision seiner Statuten, deren Artikel 1 den Vereinszweck also umschreibt: „Der Schweizerische Lehrerverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes.“

Über die Mitgliedschaft bestimmt Art. 2 folgendes: „Jedem Lehrer und Freunde der Volksbildung steht der Beitritt zum Allgemeinen Schweizerischen Lehrerverein frei. Mitglied des Vereins ist:

1. Jeder Abonnent der Schweizerischen Lehrerzeitung oder
2. wer jährlich Fr. 1.— an die Vereinskasse zahlt.“

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bezeichnet Artikel 3:

a) Die Herausgabe:

1. der wöchentlich erscheinenden Schweizerischen Lehrerzeitung als Organ des Vereins;
2. der Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift zur Sammlung und Verbreitung theoretischer und praktischer Fachstudien;
3. eines Lehrerkalenders;
4. der Mitteilungen über Jugend- und Volksliteratur;
5. pädagogischer Schriften.

b) Regelmäßig wiederkehrende Versammlung des Gesamtvereins (Schweizerischer Lehrertag) und der Sektionen zur Beratung wichtiger pädagogischer Fragen und zur Erledigung der Vereinsgeschäfte.

c) Verbindung mit dem Lehrerbund der romanischen Schweiz (Société pédagogique de la Suisse romande) und der tessinischen Società degli Amici dell'Educazione und mit Fachvereinen.

d) Gründung einer Waisenstiftung.

Die Leitung des Vereins wird nach Artikel 7 besorgt:

- a) durch die Delegiertenversammlung,
- b) durch den Zentralvorstand,
- c) durch den leitenden Ausschuß.

Die Delegierten werden durch die Sektionen gewählt. Für jede Sektion bis auf 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter, auf je 100 folgende Mitglieder ein weiterer Vertreter.

Eine Abänderung der Statuten kann vorgenommen werden auf Antrag

- a) des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung oder
- b) von drei Sektionen oder 200 Mitgliedern. —

Volle 18 Jahre stunden diese Statuten in Kraft. Sie brachten neues Leben in den Verein. Im Jahre 1890 zählte dieser 1772, 1910 dagegen schon 7145 (Graubünden noch 1896: 76, 1910: 364) Mitglieder.

Die neugeschaffene Lehrerwaisenstiftung sammelte bis Ende des Jahres 1912 ein Vermögen von zirka 200 000 Fr., teils durch freiwillige Beiträge und Vergabungen, teils durch die Reinerträge aus dem Verkaufe des Lehrerkalenders geäufnet, und zahlte noch im letzten Jahre an 41 Familien Beiträge von 75 Fr. bis 300 Fr. aus, wodurch manche Träne getrocknet wurde. Ähnliches ist vom Fond zur Unterstützung kurbedürftiger Lehrer zu sagen, der am 31. Dezember 1911 ein Vermögen von 31 802 Fr. besaß.

Für die Ausrichtung der Bundessubvention an die schweizerische Volksschule den richtigen Weg zu suchen, war in erster Linie der Schweizerische Lehrerverein bemüht. Und er hat diesen auch gefunden, indem er die Parteipolitik ausschaltete und nur die idealen Zwecke in den Vordergrund schob, was dann von den eidgenössischen Behörden in höchst dankenswerter Weise akzeptiert wurde. Wie groß die Segnungen sind, die gerade unser Land aus diesen Bundesgeldern zog, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.

Zur Lehrerzeitung und Pädagogischen Zeitschrift gesellten sich (als Beilagen zur erstern) die „Blätter für Schulgesundheitspflege“, „Monatsblätter für die physische Erziehung der Jugend“, das „Pestalozzianum“, die „Praxis der Volksschule“, „Literarische Beilage“, der „Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich“.

Im Laufe des nächsten Jahres wird ein „Pädagogisches Jahrbuch“, sowie eine „Statistik über die Besoldungsverhältnisse an den schweizerischen Fortbildungsschulen“ erscheinen. Erstes soll Zeugnis ablegen von dem Leben und Streben auf Schulgebiet im Bund und in den einzelnen Kantonen.

Es kann also mit Grund nicht gesagt werden, daß der Schweizerische Lehrerverein in den letzten zwei Jahrzehnten in Stagnation geraten wäre. Es zeigte sich im Gegenteil allerorten fortschrittlicher Geist, eifriges Streben, was nicht zum wenigsten dem allzeit initiativ vorgehenden Zentralkomitee zu verdanken war. —

Es ist aber eine nie ausbleibende Erscheinung, daß seinerzeit durchaus zweckmäßige Institutionen sich nach und nach überleben und revisionsbedürftig werden.

Dies blieb auch bei den Statuten des Schweizerischen Lehrervereins nicht aus. Mitte März 1911 wandte sich der Vorstand des Berner Lehrervereins mit einem Zirkular an die Vorstände der kantonalen Lehrerverbände und lud sie ein, an eine am 18. April in Baden tagende Delegiertenversammlung Abgeordnete zu entsenden, in der über die Revision der Statuten des Schweizerischen Lehrervereins diskutiert werden solle. Als erstes Postulat dieser Revision bezeichnete das Zirkular die Abschaffung der sogenannten doppelten Mitgliedschaft des S. L. V. (Abonnenten und Beitragzahler) nach dem bisherigen Artikel 2 und deren Ersetzung durch eine einheitliche Mitgliedschaft, „um es dadurch zu ermöglichen, daß die kantonalen Lehrervereine als solche dem S. L. V. mit allen ihren Mitgliedern beitreten können“.

Gleichzeitig regten die Berner auch beim Zentralkomitee des S. L. V. die Revision durch eine besondere Eingabe an, worauf letzteres sich gegen die Revision, soweit sie wirklich eine Stärkung des Vereins versprach, nicht ablehnend verhielt, aber auf das nicht in allen Teilen einwandfreie Vorgehen der Berner hinwies.

Die in Aussicht stehende Tagung der kantonalen Delegierten fand am 17. April in Baden statt. Sieben kantonale Verbände hatten Vertreter hiezu entsandt. Thurgau, Graubünden, Glarus, Baselland und St. Gallen hatten die Einladung ablehnend beantwortet. Nach langer Diskussion nahm die Versammlung fol-

gende Resolution an: „Die vom Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins einberufene und von sieben kantonalen Lehrerverbänden der deutschen Schweiz beschickte Delegiertenversammlung in Baden vom 17. April 1911 hält eine Revision der Statuten des S. L. V. von 1895 im Sinne einer bessern Organisation für wünschenswert und beauftragt einen Teilnehmer der Tagung, der nächsten Delegiertenversammlung in Basel zu empfehlen, eine Abänderung der Statuten beantragen zu wollen.“

An der Delegiertenversammlung in Basel (1. Oktober 1911) wurde der Standpunkt der Badener Versammlung und des Bernischen Lehrervereins durch Herrn Dr. Trösch, der des Zentralvorstandes durch den leider seither verstorbenen Herrn Sekundarlehrer Auer vertreten. Nach länger und gründlicher Diskussion wurde schließlich der Zentralvorstand beauftragt, für die Tagung im Jahre 1912 über die Angelegenheit Bericht und Antrag einzubringen, was dann am 29. Juni dieses Jahres auch geschehen ist.

Der Zentralvorstand hatte sich zuvor mit einer Zuschrift folgenden Inhalts an die Vorstände der Kantonalen Verbände gewandt:

„In der Delegiertenversammlung zu Basel ist am 1. Okt. 1911 das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Gesamtverein, d. h. dessen Organen und den einzelnen Sektionen zur Sprache gekommen. Eine bessere Verbindung zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen wird als wünschbar erachtet. Um diese zu erreichen, wurde von einer Seite die Revision der Statuten angeregt, während anderseits das gegenwärtige Vereinsstatut als weit genug erklärt wurde, um die kantonalen Sektionen und ihre Beziehungen zum Zentralvorstand zu organisieren. Da sich dem Verein neue Aufgaben aufdrängen, und die Organisation von Arbeitskommissionen (Statistische Kommission mit Zentralstelle für Besoldungswesen, Kommission für Schulreform, staatsbürgerliche Erziehung, Jugendfürsorge) zur Notwendigkeit geworden ist, drängt sich eine Neuordnung der finanziellen Verhältnisse des Vereins auf. Hinzu kommt die Frage, was zu tun sei, möglichst alle Lehrer zu Mitgliedern des S. L. V. zu gewinnen (Verhältnis der kantonalen Vereine zum S. L. V.). Der Bedeutung, die der Lösung der angedeuteten Aufgaben für die Entwicklung des Vereins zukommt, ent-

spricht es, dass die Gesamtheit der Mitglieder sich damit befasse. Wir richten daher an die kantonalen Sektionen, ihre Vorstände, Zweigverbände und die einzelnen Mitglieder das Ansuchen, die Frage der Organisation ev. Statutenrevision des S. L. V. zu prüfen und ihre Ansichten bis zum 15. März 1912 dem Zentralvorstand mitzuteilen. Ausdrücklich bemerken wir, dass auch Äusserungen und Vorschläge einzelner Mitglieder willkommen sind. Mit kollegialem Gruß *Der Zentralvorstand.*“

Unter teilweiser Berücksichtigung der eingegangenen Kundgebungen aus den Kantonen arbeitete der Zentralvorstand nachfolgenden Entwurf aus, der in der diesjährigen Delegiertenversammlung in Solothurn (29. und 30. Juni) eingehend diskutiert wurde:

(Was Kursiv gesetzt ist, kam neu in den Entwurf hinein.)

§ 1. Der Schweizerische Lehrerverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes, *sowie die ökonomische und soziale Hebung des Lehrerstandes.*

§ 2. Jedem Lehrer und Freunde der Volksbildung steht der Beitritt zum allgemeinen Schweizerischen Lehrerverein frei. Mitglied des Vereins ist:

1. Jeder schweizerische Abonnent der Schweizerischen Lehrerzeitung oder
2. wer jährlich 1 Fr. an die Vereinskasse zahlt.

§ 3. Der Erreichung der Vereinszwecke dienen:

a) *Das ständige Sekretariat.*

b) Die Herausgabe:

1. Der wöchentlich erscheinenden Schweizerischen Lehrerzeitung als Organ des Vereins.
2. Der Schweiz. Pädagogischen Zeitschrift zur Sammlung und Verbreitung theoretischer und praktischer Fachstudien.
3. Eines Lehrerkalenders.
4. *Eines Jahrbuches des Schweiz. Lehrervereins.*
5. Der Mitteilungen über Jugend- und Volksliteratur.
6. Pädagogisch-methodischer Schriften.

c) *Die Veranstaltung:*

1. Der Schweizerischen Lehrertage.
2. *Der Jahres- und Delegiertenversammlungen des Gesamtvereins und*
3. *der Versammlungen der Sektionen zur Beratung wichtiger pädagogischer und schulpolitischer Fragen, sowie zur Erledigung der Vereinsgeschäfte.*
4. *Einer jährlichen Zusammenkunft des Zentralvorstandes mit den Präsidenten der kantonalen Sektionen und Fachvereine.*

d) Verbindung mit dem Lehrerbund der romanischen Schweiz (Société pédagogique de la Suisse romande) und der tessinischen Lehrerschaft und mit Fachvereinen.

e) *Unterhaltung einer Waisenstiftung.*

§ 4. Der *Schweiz. Lehrertag* findet alle vier Jahre statt. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte in allgemeinen Versammlungen und Spezialkonferenzen.

Zu den allgemeinen Versammlungen *des Lehrertages und den Jahresversammlungen*, in denen pädagogische und *schulpolitische Fragen allgemeiner Natur* behandelt werden, haben auch Nichtmitglieder freien Zutritt.

§ 5. Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, kommt nur der Vereinsversammlung zu. Spezialkonferenzen zur Besprechung besonderer Fachfragen finden außerhalb der für die allgemeine Vereinsversammlung festgesetzten Zeit statt.

§ 6. Die Mitglieder, die einem und demselben Kanton angehören, bilden die kantonale Sektion des Schweizerischen Lehrervereins. Ebenso können Fachlehrer zu besonderen Sektionen zusammentreten. Zählt ein Kanton weniger als zehn Mitglieder, so schließen sich dieselben der Sektion eines Nachbarkantons an. Ein Mitglied ist bei der Wahl der Delegierten und bei Abstimmungen, die den Gesamtverein betreffen, nur in einer Sektion stimmberechtigt.

§ 7. Die Leitung des Vereins wird besorgt:

- a) durch die Delegiertenversammlung,
- b) durch den Zentralvorstand,
- c) durch den leitenden Ausschuß,
- d) *durch das ständige Sekretariat.*

Die Delegierten werden durch die Sektionen gewählt. Für jede Sektion bis auf 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter, auf je 100 folgende Mitglieder ein weiterer Vertreter.

§ 8. Der Zentralvorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen der Präsident und zwei weitere Mitglieder der nämlichen kantonalen Sektion (Vorort) angehören und den leitenden Ausschuß bilden.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes und der Delegierten beträgt vier Jahre.

Die Wahl des Zentralvorstandes erfolgt durch Urabstimmung.

§ 9. Im Zentralvorstand und in der Delegiertenversammlung hat die Leitung des Vereinsorgans beratende Stimme, soweit nicht deren Anstellung und Entschädigung in Frage kommt.

§ 10. Der Zentralvorstand hat den Verein nach außen zu vertreten und die innern Angelegenheiten desselben zu besorgen. Er bestimmt den Ort des Lehrertages, er genehmigt die Bestellung des Organisationskomitees und das Programm; ihm kommt insbesondere zu:

1. *Die Wahl und die Umschreibung der Pflichten des ständigen Sekretärs.*
2. Die Redaktion des Vereinsorgans und der Zeitschrift zu bestellen und zu honorieren.
3. Die Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins zu besorgen.
4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vereins in Ausführung zu bringen.
5. Alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein und die Delegiertenversammlung überweisen.
6. Der Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeit und diejenige des Vereins zu erstatten.
7. Vorschläge von Diskussionsfragen für die allgemeine wie für die Delegiertenversammlung und die Berichte über die Tätigkeit der Sektionen entgegenzunehmen.
8. Wahl der Vertreter zu *Besprechungen mit anderen schweizerischen Lehrervereinen, zu Versammlungen ausländischer Lehrervereine* und zu pädagogischen Konferenzen.

9. *Wahl von Kommissionen.*
10. *Anordnung von Wahlen und Urabstimmungen des Vereins.*
11. *Bestimmung der Traktanden und Referenten der Jahres- und Delegiertenversammlung, sowie der Hauptversammlungen des Lehrertages.*
12. *Die Leitung der Jahresversammlungen und der Hauptversammlungen des Lehrertages.*

§ 11. Der leitende Ausschuß besorgt *unter Mithilfe des Sekretariates:*

1. Die Geschäfte, die ihm der Zentralvorstand zuweist.
2. Die Vereins- und Kassageschäfte.
3. Die dringlichen aktuellen Fragen.

§ 12. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich einmal (bei einem Lehrertag am Vorabend desselben) zusammen. Ihr steht zu:

1. Wahl ihres Bureaus.
2. Genehmigung der Rechnungen und des Jahresberichts.
3. Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes und der Sektionen.
4. Besprechung pädagogischer und schulpolitischer Fragen.
5. Aufstellung eines Reglements und Wahl einer Kommission für die Waisenstiftung.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt, ausgenommen bei Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichtes.

§ 13. *Die Kommissionen haben bis spätestens Ende Februar dem Zentralvorstand einen schriftlichen Jahresbericht einzureichen. Zu der Sitzung des Zentralvorstandes, in der die Jahresberichte behandelt werden, sind die Kommissionspräsidenten einzuladen.*

§ 14. Die Sektionen konstituieren sich selbst und besprechen Fragen, die ihnen vom Zentralvorstand zur Behandlung zugewiesen oder vom eigenen Vorstand vorgelegt werden.

Jede Sektion *und jedes einzelne Mitglied des S.L.V.* hat das Recht, Vorschläge zu Diskussionsfragen direkt an den Zentralvorstand zu richten.

§ 15. Das Organisationskomitee des Lehrertages hat die für die Versammlung nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere

- a) in Verbindung mit dem Zentralvorstand die Tagesordnung für den Lehrertag zu bestimmen;
- b) Sorge für Quartiere und Unterhalt der Teilnehmer des Lehrertages zu treffen;
- c) die Spezialkonferenzen zu leiten;
- d) über den Lehrertag einen gedruckten Bericht herauszugeben.

§ 16. Eine Abänderung der Statuten kann vorgenommen werden auf Antrag

- a) des Zentralvorstandes oder der Delegiertenversammlung oder
- b) von drei Sektionen oder 200 Mitgliedern.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind zwei Monate vor dem Lehrertage dem Zentralvorstand einzureichen.

Die Revision der Statuten unterliegt der Urabstimmung.

Um die drei Stunden herum dauerte die Diskussion über den Statutenentwurf.

Da das in Aussicht genommene ständige Sekretariat die finanziellen Mittel des Vereins stark in Anspruch nehmen würde, wäre eine Erhöhung des Jahresbeitrags und damit des Abonnements des Vereinsorgans wünschbar gewesen; aber die Bedingungen des Bernischen Lehrervereins für seinen Gesamteintritt: daß der Jahresbeitrag höchstens Fr. 1.— betragen dürfe, machten dies momentan unmöglich. Sodann war den Delegierten der Entwurf in letzter Stunde mit der Einladung zugegangen. Dadurch war eine gründliche Vorprüfung unmöglich. Dies wurde in der Diskussion nachdrücklich betont.

Sehr eingehend sprach man sich auch über den Kollektiv-eintritt der kantonalen Verbände aus. Nachdem namentlich von ostschweizerischen Vertretern auf die Gefahren hingewiesen worden war, die damit für die Geschlossenheit der kantonalen Vereine, die sich mancherorts nur nach vieler Mühe und Arbeit erreichen ließ, verbunden wäre, schien man von seiten derer, die das Postulat aufgestellt hatten, nicht mehr daran festzuhalten.

Da die Ansichten in den genannten und auch in andern Punkten sehr weit auseinandergingen, einigte man sich in dem

Beschlusse, die ganze Angelegenheit vorerst zur Besprechung an die kantonalen Sektionen zu weisen, in dem Sinne, daß die Resultate durch den Zentralvorstand unter Zuzug der Sektionspräsidenten zu einer neuen Vorlage zusammengestellt und bereinigt werden.

Der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins, der sich auf Anfrage des Zentralvorstandes hin mit der Sache befaßte, erklärte sich den Berner Begehren gegenüber mehr ablehnend. In erster Linie mußte er in der Forderung der Kollektivmitgliedschaft für unseren Verein eine Gefahr erblicken. Unser kantonaler Lehrerverein umfaßt — oder sollte es wenigstens — alle bündnerischen Lehrer, gehören sie dieser oder jener politischen Partei, dieser oder jener Konfession an, und soll eine geschlossene Organisation zur Wahrung der Interessen des Lehrerstandes und der bündnerischen Schule bilden. Dieses Ziel ist nach keineswegs leichter Anstrengung erreicht worden, und unser Verein kann mit Genugtuung auf manchen schönen Erfolg während der letzten Jahre zurückblicken.

Nun gilt der Schweizerische Lehrerverein als der Vertreter freisinniger Schulpolitik, dem noch einige andere Verbände schweizerischer Lehrer und Schulfreunde mit ganz speziellen Zielen an die Seite gestellt wurden. Der Vorstand des B. L. V. wagte es daher nicht, von sich aus ein endgültiges Urteil abzugeben über die wichtige Frage des Gesamteintrittes, obschon seine Mitglieder für sich in der Mehrheit diesem sympathisch gegenüberstehen. Wir beschlossen daher, diese Angelegenheit in Umfrage zu setzen für das Vereinsjahr 1912/13.

Zur Orientierung mögen noch einige weitere Gedanken, denen der Vorstand des B. L. V. in seiner Kundgebung an den Zentralvorstand Ausdruck verlieh, hier namhaft gemacht werden.

Wir wiesen darauf hin, daß der im Jahr 1894 reorganisierte S. L. V. sich in hocheifriger Weise entwickelt habe und noch in fortwährendem Wachstum begriffen sei und führte als Beispiele die Lehrerwaisenstiftung, den Kurunterstützungsfond, die Ausgestaltung der Lehrerzeitung mit ihren wertvollen Beilagen an, wiesen auf das projektierte, nunmehr in Verwirklichung begriffene Jahrbuch hin, auf die sonstigen Arbeiten des Vereins und seiner Kommissionen im Dienste der schweizerischen Volksschule (Flüssigmachung der Bundessubvention etc.).

Der Forderung, es sei der Zentralvorstand durch die Delegiertenversammlung, statt durch Urabstimmung, zu wählen, konnten wir, als alte rätische Demokraten, ebenfalls nicht zustimmen. Wenn sich auch bei den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen in den Zentralvorstand nicht alle Mitglieder beteiligen (1911 von zirka 7000 nur etwa 900 bis 1000), so ist der Kreis der Stimmenden doch noch größer, als wenn sich bloß 70 bis 80 Delegierte daran beteiligen. Immerhin ist dieser Wahlmodus keine Frage von entscheidender Bedeutung wie etwa der Gesamteintritt der kantonalen Verbände.

Wir ersuchen nun die Sektionen, sich in erster Linie über diesen letztern, da er alle, auch die, die noch nicht Mitglieder des S. L. V. sind, angeht, auszusprechen. Damit sich diese über das Wesen und dessen Ziele orientieren können, legen wir oben den Statutenentwurf des Zentralvorstandes vor, der in den bevorstehenden Beratungen im Detail noch manche Veränderung erfahren wird. An den Prinzipien dagegen, die sich darin niedergelegt finden, wird wohl wenig verrückt werden, so daß es unsern Sektionen nicht schwer fallen sollte, zur Hauptfrage Stellung zu nehmen.

Die bisherigen Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins werden ersucht, den Statutenentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen genauer durchzusehen und allfällige Wünsche beförderlichst dem Präsidenten der kantonalen Sektion, Sekundarlehrer C. Schmid, einzureichen, damit sie in der bevorstehenden Sitzung mit dem Zentralvorstand vorgelegt und befürwortet werden können.

Denjenigen Mitgliedern, die an der Konferenz in Thuisis teilnehmen, werden wir durch Veranstaltung einer besondern Versammlung Gelegenheit bieten, ihre Ansichten zu vertreten. Es ist daher zu wünschen, daß recht viele der bezüglichen Einladung Folge leisten. Die ganze in Umfrage gesetzte Angelegenheit ist so hochwichtiger Natur, daß sie eine eingehende, gründliche Behandlung wert ist. Möge sie ihr zuteil werden!

